

# Leistungsbeschreibung und Preisangabe

## Los 1

**Vorhaben:** **Rasenmäh und Nebenleistungen  
in den Anlagen des Wasserverbandes Nordhausen**

**Auftraggeber:** Wasserverband Nordhausen  
Hallesche Straße 132  
99734 Nordhausen  
Ansprechpartner: Leiter Betrieb Lutz Stegmann  
Telefon: 03631 / 6071-20  
Telefax: 03631 / 6071-80  
E-Mail: [stegmann@wvn-online.de](mailto:stegmann@wvn-online.de)

### 1. Gegenstand

Der Auftraggeber (nachfolgend: AG) beauftragt den Auftragnehmer (nachfolgend: AN) mit der Rasenmäh und zugehörigen Nebenleistungen in bestimmten, im Verbandsgebiet des WVN gelegenen Anlagen des AG, nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung und der sonstigen Vertragsbestandteile für die Jahre 2025-2026.

### 2. Einzugsgebiet Los 1 / Gesamtfläche / Mähflächen / Pflasterflächen

- 2.1 Das Einzugsgebiet des Loses 1 erstreckt sich auf die im südlichen Teil des Verbandsgebietes gelegenen Anlagen, die in der beigegeführten Anlage I unter Anlagenbezeichnung „Los 1“ gelistet sind.
- 2.2 Die Anlagen des Loses 1 haben eine Gesamtfläche von ca. 45.386 m<sup>2</sup>; die gesamte Mähfläche unter Berücksichtigung aller Mähgänge (hierzu unter Ziffer 6) beträgt ca. 140.685 m<sup>2</sup> (jährlich)(vgl. die beigegeführte Anlage I).
- 2.3 Die zu reinigenden Pflasterflächen des Loses 1 haben eine Gesamtfläche von ca. 1.171 m<sup>2</sup>, die gesamte Reinigungsfläche unter Berücksichtigung aller Reinigungsgänge beträgt 2.342 m<sup>2</sup> (jährlich).  
Die Pflasterreinigung erfolgt während des 1. und 3. Mähganges. Zum Reinigen wird ein Mähfadenkopf bzw. ein Mähfadenkopf mit Bürstenfunktion verwendet. Metallische Bürsten sind nicht zugelassen.

### 3. Allgemeines

- 3.1 Der AG beabsichtigt, die Rasenmäh in ausgewählten Anlagen des Verbandsgebietes an ein privates Unternehmen zu vergeben. Die ausgeschriebenen Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Belange des Arbeitsschutzes sind zu beachten. Sollten sich derartige Bestimmungen gegenüber dem bei Vertragsschluss geltenden ändern, hat der AN die entsprechenden Änderungen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Leistungen des AN beinhalten alle Arbeiten, die zur fachgerechten, gesetz- und arbeitsschutzkonformen Erbringung der Dienstleistungen „Rasenmäh“ (so wie nachfolgend definiert) erforderlich sind. Alle erforderlichen Leistungen sind in den Einheitspreis gemäß Ziffer 8. Preisangabe

einzukalkulieren.

3.3 Der AN hat für alle seine Leistungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er hat den AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus der Nichtbeachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entstehen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Der AN haftet für Schäden auf den zu bearbeitenden Anlagen, einschließlich Schäden an Baulichkeiten, Wegen und Zufahrten. Auch insofern hat er den AG vollumfänglich freizuhalten; eine Mithaftung des AG, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

3.4 Art und Umfang der für die Leistungserbringung erforderlichen Kapazitäten (Personal und Technik) können durch den AN unter Berücksichtigung der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Vorgaben frei gewählt werden.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim AN. Kriterien hierfür sind z.B. die

- ausreichende Vorhaltung von Personal, Technik (Gerätschaften), Arbeitsmitteln; Technik und Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften genügen;
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere:
  - o Vorhaltung und Benutzung geeigneter Technik,
  - o Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. Berufsgenossenschaft).

3.5 Der AN hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern.

3.6 Zu den Aufgaben des AN gehört auch die Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie witterungsbedingten Hemmnissen.

3.7 Der AG ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 8.00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) unter Angabe des Grundes über nicht oder nur teilweise durchgeführte Leistungen zu informieren.

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der AN verschuldensunabhängig (mit Ausnahme von höherer Gewalt) umgehend durchzuführen, längstens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen.

Für Nachholungen von Leistungen/ Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

3.8 Es ist nicht gestattet, gestalterische Veränderungen an den zu bearbeitenden Flächen vorzunehmen.

#### **4. Haupt- und Nebenleistungen**

Der AN hat folgende Haupt- und Nebenleistungen zu erbringen, die in den Einheitspreis (gemäß Ziffer 8 Preisangabe) einzukalkulieren sind:

- Mähen der Rasenflächen und Beseitigung des Mähgutes nach Säubern der Flächen und Beseitigung von Abfällen,
- Reinigung der beim Mähen eventuell verschmutzten Flächen und Treppen,

- Schutz der Sockelbereiche, bei eintretender Verschmutzung durch Grasschnitt deren Reinigung,
- Entfernung von Aufwuchs und Schösslingen von Bäumen und Sträuchern,
- Freischnitt der Zaunbereiche von außen auf einer Breite von 1 m, Entfernung von Auswüchsen im Zaunbereich,
- Pflasterreinigung und Entfernen der bei der Pflasterreinigung anfallenden Abfälle,
- Mitteilung von etwaigen (Vor-) Schäden oder Mängeln an den zu bearbeitenden Flächen (Ansprechpartner: Herr Stegmann). Nachfolger/ Ansprechpartner ab 01.03.2025 Julian Martz (Tel. 03631 / 6071-22, E-Mail: [martz@wvn-online.de](mailto:martz@wvn-online.de)).

## 5. Geländeprofil

Die Anlagen sind mit 68 % Hangfläche, die steiler als 1:3 bis 1:2 ist, zum Teil sehr schwer zu bearbeiten. Bei 19 % der Anlagen ist eine direkte Anfahrt zur Beräumungsfläche nicht möglich. Der Bieter muss dieses Geländeprofil in den von ihm anzubietenden Einheitspreis (gemäß Ziffer 8 Preisangabe) einkalkulieren. Nachträge für vermeintlich zusätzliche oder geänderte Leistungen im Zusammenhang mit Geländeprofilen sind von vorne herein ausgeschlossen.

## 6. Mähgänge / Pflasterreinigung

In der Anlage I wird für die einzelnen Flächen eine spezifische Zahl von Mähgängen festgelegt, die zwischen 1, 2, 3 und 6 variiert. Je nach Anzahl der Mähgänge gelten folgende Leistungszeiträume:

Anzahl Mähgänge	Leistungszeitraum
1	August/September
2	Mai August/September
3	Mai Juli September/Okttober
6	Kontinuierlich, in regelmäßigen Zeitabständen von Mai bis September/Okttober

Die angegebenen Leistungszeiträume sind lediglich Richtwerte. Zeitliche Verschiebungen aufgrund von Witterungseinflüssen und damit verbundenen Verschiebungen bei der Vegetation sind vom AN angemessen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist eine Leistungserbringung notfalls bis Ende Oktober geschuldet. Diese Aspekte sind vom AN in seinen Einheitspreis einzukalkulieren. Er kann daher wegen einer Verschiebung von Leistungszeiträumen grundsätzlich keine zusätzliche Vergütung wegen (zeitlich) geänderter Leistungen geltend machen.

Die Pflasterreinigung erfolgt während des 1. und 3. Mähganges.

**7. Anlagenstandorte, Besichtigungen**

Potentielle Bieter können in der Angebotsphase Dateien mit Luftbildern von den betroffenen Mäh- und Pflasterflächen bei AG über die Vergabeplattform anfragen.

Potentielle Bieter haben darüber hinaus die Möglichkeit, die betroffenen Flächen (gemäß Anlage I) im Gebiet des AG zu besichtigen. Ein entsprechender Besichtigungstermin kann mit dem zuständigen Leiter Betrieb, Herrn Lutz Stegmann, vereinbart werden (Tel. 03631 / 6071-20, E-Mail: [stegmann@wvn-online.de](mailto:stegmann@wvn-online.de)).

Nachfolger/ Ansprechpartner ab 01.03.2025 Julian Martz (Tel. 03631 / 6071-22, E-Mail: [martz@wvn-online.de](mailto:martz@wvn-online.de)).

**8. Preisangabe**

Es wird ein Einheitspreis pro Quadratmeter gemähten Rasen und gereinigte Pflasterfläche vereinbart.

Durch den vereinbarten Einheitspreis werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen und Ergänzenden Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Es ist daher insbesondere sämtlicher Material-, Geräte- und Personalaufwand in die Einheitspreise einzukalkulieren, ebenso die in der Ziffer 4 genannten Leistungen. Eine Preisanpassung findet nicht statt. Der Einheitspreis gilt insofern auch unabhängig von dem konkret zu bearbeitenden Geländeprofil und der Beschaffenheit der jeweiligen Rasenfläche.

Position	Beschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis pro m <sup>2</sup>	Gesamtpreis
<b>Für das Jahr 2025:</b>					
1	Los 1				
	Mäharbeiten gem. Ziffer 4	140.685	m <sup>2</sup>	.....	.....
2	Los 1				
	Pflasterreinigung gem. Ziffer 4	2.342	m <sup>2</sup>	.....	.....
<b>Für das Jahr 2026:</b>					
3	Los 1				
	Mäharbeiten gem. Ziffer 4	140.685	m <sup>2</sup>	.....	.....
4	Los 1				
	Pflasterreinigung gem. Ziffer 4	2.342	m <sup>2</sup>	.....	.....
Gesamtpreis:					.....
zzgl. MwSt. 19 %:					.....
Brutto:					.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Firmenstempel